

Geschäftsordnung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg (GO Präsidium)

Vom 9. Juli 2026

Auf Grundlage von § 22 Absatz 11 Satz 1 und 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), hat sich das Präsidium der Europa-Universität Flensburg am 08. Juli 2026 die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in, dem*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre, dem*der Vizepräsident*in für Forschung und Wissenstransfer, dem*der Vizepräsident*in für Digitalisierung sowie dem*der Kanzler*in.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Präsidiums. § 11 Absatz 3 Verfassung der EUF bleibt unberührt.

§ 2 Geschäftsbereiche

- (1) Die Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des*der Präsident*in nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs im Rahmen der abgestimmten Richtlinien und Vereinbarungen des Präsidiums selbständig und in eigener Verantwortung wahr. Sie berichten regelmäßig im Rahmen der Sitzungen des Präsidiums über ihre Geschäftsbereiche und Aktivitäten.

§ 3 Vertretung der Präsidiumsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sich im Falle von Urlaub und krankheitsbedingtem Ausfall sowie bei Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich gegenseitig vertreten. Über die konkrete Vertretungsregelung entscheiden die jeweils übrigen Präsidiumsmitglieder, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Das vertretene Präsidiumsmitglied wird über den Vertretungsfall unterrichtet. Entscheidungen in den Geschäftsbereichen des vertretenen Präsidiumsmitglieds werden nur getroffen, wenn ein Zuwartender nicht geboten erscheint.
- (2) Sollte der*die Präsident*in vorzeitig aus ihrem*seinem Amt ausscheiden, vertritt sie*ihn bis zur Ernennung von einer*einem Nachfolger*in und zwar in dieser Reihenfolge:
 1. die*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre,
 2. die*der Vizepräsident*in für Digitalisierung,
 3. die*der Vizepräsident*in für Forschung und Wissenstransfer.

Im Falle einer Erkrankung oder eines Urlaubes gilt Satz 1 entsprechend.

- (3) Der*die Kanzler*in kann sich in Angelegenheiten seines*ihres Geschäftsbereichs generell oder im Einzelfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied oder ein Mitglied aus dem Kreis der

Abteilungs- und Stabsstellenleitungen vertreten lassen. Die Bestellung erfolgt durch den*die Kanzler*in. Bei vakantem Kanzler*innenamt können sich geänderte Zuständigkeiten aus § 7 der Anlage zur Geschäftsordnung des Präsidiums ergeben.

§ 4 Präsidiumssitzungen

- (1) Das Präsidium tagt in der Regel wöchentlich. Der*die Präsident*in führt den Vorsitz im Präsidium. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Tagesordnung wird von dem*der Geschäftsführer*in in Absprache mit den Mitgliedern vorbereitet und spätestens einen Werktag vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Der*die Geschäftsführer*in des Präsidiums nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (4) Zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung können Mitglieder der Europa- Universität Flensburg oder sachverständige Dritte hinzugezogen werden.
- (5) Über die Sitzung fertigt der*die Geschäftsführer*in des Präsidiums ein Ergebnisprotokoll an. Dieses ist vertraulich.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Präsidiums vom 4. Februar 2025 außer Kraft.

Flensburg, 9. Juli 2026

Prof. Dr. Christiane Hipp

Präsidentin der Europa-Universität Flensburg